

13. Dezember 2004

Wahl- und Abstimmungsverordnung 2005

Der Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 48 des Organisationsreglements 2000¹ vom 28. November 1999 und Artikel 8a des Kommissionenreglements 2017 vom 16. August 2016², *

beschliesst:

1. Grundsatz

Gegenstand

Artikel 1

¹ Diese Verordnung regelt das Wahl- und Abstimmungsverfahren an der Urne, soweit der Gemeinderat zuständig ist.

² Vorbehalten bleiben Vorschriften des kantonalen und des eidgenössischen Rechts sowie die Bestimmungen der übergeordneten Gemeindeerlasse, insbesondere des Organisationsreglements und des Wahl- und Abstimmungsreglements.

2. Stimmabgabe, Stimm- und Wahlmaterial und Werbematerial *

Abstimmungslokal

Artikel 2

Der Gemeinderat bestimmt das Abstimmungslokal mit einfachem Beschluss.

Stimmabgabe

Artikel 3

¹ Die Stimmabgabe erfolgt

- a) persönlich an der Urne oder
- b) durch briefliche Stimmabgabe.

² Für die elektronische Stimmabgabe in eidgenössischen und kantonalen Wahl- und Abstimmungssachen gelten ausschliesslich die Erlasse des Bundes und des Kantons. *

Urnenöffnungszeit

Artikel 4

Die Urnen sind für die persönliche Stimmabgabe am Abstimmungs-sonntag von 10.30 bis 11.30 Uhr geöffnet.

Briefliches Stimmen

Artikel 5

¹ Wer brieflich stimmen will, legt die Stimm- oder Wahlzettel ins Stimmcouvert und klebt dieses zu. *

² Das Stimmcouvert darf keine Kennzeichen tragen. *

³ Die Stimmberechtigten setzen ihre Unterschrift auf den Stimmrechtsausweis, legen diesen und das verschlossene Stimmcouvert so ins Antwortcouvert, dass die Adresse der Gemeindeverwaltung auf dem Stimmrechtsausweis im Sichtfenster des Antwortcouverts sichtbar ist, und kleben das Antwortcouvert zu. *

Briefliche Stimmabgabe

a) Grundsatz

Artikel 6

Die briefliche Stimmabgabe erfolgt durch

- a) Übergabe des Antwortcouverts an die Post,
- b) Abgabe des Antwortcouverts auf der Gemeindeverwaltung oder
- c) Einwurf des Antwortcouverts in den dafür bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung.

b) Postaufgabe

Artikel 7

Wird das Antwortcouvert der Post übergeben, muss es bis spätestens am Samstag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bis 08.30 Uhr im Postfach der Gemeindeverwaltung behändigt werden können. *

c) Abgabe auf der Gemeindeverwaltung

Artikel 8

Das Antwortcouvert kann bis am Freitag vor dem Wahl- und Abstimmungstag während den Büroöffnungszeiten am Infoschalter der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. *

d) Einwurf im Briefkasten der Gemeindeverwaltung

Artikel 9

¹ Das Antwortcouvert kann bis 09.00 Uhr am Morgen des Wahl- oder Abstimmungstages in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen werden. *

² Die Präsidentin oder der Präsident der Abstimmungskommission leert diesen Briefkasten letztmals vor dem Öffnen des Abstimmungslokals am Wahl- und Abstimmungstag.

Eingangsvermerk

Artikel 10

Verspätet eingelangte Antwortcouverts werden mit einem Eingangsvermerk versehen und bis zur amtlichen Feststellung des Ergebnisses ungeöffnet aufbewahrt. *

Urnen/Stimmzettelaufgabe

Artikel 11

Im Abstimmungslokal werden die nötige Zahl von Urnen aufgestellt und mit Aufschriften versehen sowie amtliche Stimm- und Wahlzettel in genügender Anzahl für die Stimmberechtigten zur Verfügung gehalten.

Stimmabgabe an der Urne

Artikel 12

¹ Den Stimmberechtigten werden beim Eintritt ins Stimmlokal vom Ausschuss auf Verlangen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel ausgehändigt.

² Bei der Stimmabgabe haben die Stimmenden zuerst den Stimmscheit auszuweisen, dann die Stimm- und Wahlzettel von einem Mitglied des Ausschusses auf der Rückseite abstempeln zu lassen und die Zettel persönlich in die entsprechende Urne zu legen.

Stellvertretung

Artikel 13

Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Ungültigkeit der brieflichen Stimmabgabe

Artikel 14

¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- a) sich die Stimm- oder Wahlzettel nicht im verschlossenen amtlichen

Antwortcouvert befinden, *

- b) die eigenhändige Unterschrift der stimmberechtigten Person auf dem Stimmrechtsausweis fehlt, *
- c) das Antwortcouvert verspätet bei der Gemeinde eintrifft oder
- d) das Antwortcouvert mehr als einen Stimmrechtsausweis enthält. *

² Enthält das Antwortcouvert oder das Stimmcouvert für die gleiche Abstimmungsvorlage oder Wahl zwei oder mehr voneinander abweichende Stimm- oder Wahlzettel, sind diese ungültig. *

³ Enthält das Antwortcouvert oder das Stimmcouvert für die gleiche Abstimmungsvorlage oder Wahl mehrere gleichlautende Stimm- oder Wahlzettel, so ist einer davon gültig. *

Behandeln der brieflich abgegebenen Stimmen

Artikel 15

¹ Die eingelangten Antwortcouverts werden rechtzeitig der Abstimmungskommission übergeben.

² Ein Mitglied oder eine Gruppe des Stimmausschusses entnimmt den Stimmrechtsausweis und das Stimmcouvert dem Antwortcouvert und prüft, ob der Stimmrechtsausweis die eigenhändige Unterschrift enthält. Die gültigen Stimmrechtsausweise werden zu den an der Urne abgegebenen Stimmrechtsausweisen gelegt. *

³ Das Stimmcouvert wird bei gültigem Stimmrechtsausweis einem weiteren Mitglied des Stimmausschusses übergeben. Dieses öffnet es, lässt die darin enthaltenen Stimm- oder Wahlzettel abstempeln und legt sie zu den an der Urne abgegebenen Zetteln. *

⁴ Bei Wahlen, für die ein separater Ausschuss im Sinne von Artikel 25 Absatz 4 eingesetzt ist, kann die Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen gemäss den Absätzen 2 und 3 bereits an den beiden Vortagen des Wahl- und Abstimmungstages erfolgen, frühestens jedoch nach der Schliessung der Gemeindeverwaltung am Freitagabend.

Stimmrechtsausweis *

Artikel 16

¹ Der Stimmrechtsausweis für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gilt auch für Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten. *

² Gilt der Stimmrechtsausweis nicht für alle gleichzeitig stattfindenden Wahlen und Abstimmungen, ist dies durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer auf dem Stimmrechtsausweis zu vermerken. *

Druck des Stimm- und Wahlmaterials

Artikel 17

¹ Der Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber veranlasst den Druck der Stimmrechtsausweise, der Stimmzettel sowie der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel. *

² Bei gleichzeitig stattfindenden Abstimmungen und Wahlen haben sich die Stimm- und Wahlzettel sowohl unter sich bezüglich der einzelnen Wahl- und Abstimmungsgeschäfte als auch gegenüber eidgenössischen und kantonalen Zetteln in der Farbe zu unterscheiden.

Gemeinsamer Werbematerialversand	Artikel 18
a) Anmeldefrist	<p>¹ Als Anmeldefrist für den gemeinsamen Werbematerialversand bei Gemeindewahlen gilt dieselbe Frist wie für die Einreichung der Wahlvorschläge.</p> <p>² Für die übrigen Wahlen gilt Artikel 77c des Gesetzes über die politischen Rechte.³</p> <p>³ Die Anmeldungen sind bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.</p>
b) Mitwirkung	Artikel 19 <p>Die Beteiligten haben sich an der Vorbereitung und Abwicklung des Versandes durch rechtzeitiges Anmelden und Abliefern des Werbematerials zu beteiligen.</p>
c) Verwirkung	Artikel 20 <p>Wer sich nicht oder verspätet für den gemeinsamen Werbematerialversand anmeldet und Angemeldete, die ihr Werbematerial zu spät zur Verpackung anliefern, verirken jegliches Recht, dass ihr Material im gemeinsamen Versand verpackt und verschickt wird.</p>
d) Werbematerial	Artikel 21 <p>Das Werbematerial der Beteiligten für die Gemeindewahlen darf nicht grösser sein als Format DIN A5 oder ist von den Beteiligten vor dem Versand auf Format DIN A5 zu falten, und darf den Umfang acht Blättern DIN A5 oder vier Blättern DIN A4 oder zwei Blättern DIN A3 nicht übersteigen. Zusätzlich ist die Beilage je eines ausseramtlichen Wahlzettels erlaubt.</p>
Wahlplakatflächen	Artikel 21a * <p>¹ Die Gemeinde stellt den Parteien und Gruppierungen an mindestens drei Standorten in der Gemeinde Flächen für Wahlplakate zu den Gemeindewahlen ohne Stichwahlen und ohne stille Wahlen zur Verfügung.</p> <p>² Jede Partei oder Gruppierung erhält an jedem Standort eine Plakatfläche Format F4 für jede Wahl, an der sie teilnimmt (Grosser Gemeinderat, Gemeinderat, Gemeindepräsidium).</p> <p>³ Die Plakatflächen werden im Verlauf der vierten Woche vor dem Wahltermin bereitgestellt.</p>
Anmeldung	Artikel 21b * <p>¹ Als Anmeldefrist für die Nutzung der Wahlplakatflächen gilt dieselbe Frist wie für die Einreichung der Wahlvorschläge.</p> <p>³ Die Anmeldungen sind beim Bereich Gemeindeschreiberei einzureichen.</p>
Mitwirkung	Artikel 21c * <p>Die Beteiligten haben sich durch rechtzeitiges Anmelden und Abliefern der Wahlplakate an die vom Bereich Gemeindeschreiberei bezeichnete Stelle zu beteiligen.</p>

Verwirkung	<p>Artikel 21d *</p> <p>Wer sich nicht oder verspätet anmeldet und Angemeldete, die ihre Wahlplakate nicht oder zu spät abliefern, verirken das Recht, dass ihre Plakate auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wahlplakatflächen ausgehängt werden.</p>
Wahlplakate	<p>Artikel 21e *</p> <p>Wahlplakate sind nur im Plakatformat F4 (89,5 x 128 Zentimeter) zulässig. Pro Plakatfläche sind mindestens vier Reserveplakate gleicher Ausführung abzuliefern.</p> <p>3. ... *</p> <p>Artikel 22</p> <p>... *</p> <p>Artikel 23</p> <p>... *</p> <p>Artikel 24</p> <p>... *</p> <p>4. Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse</p>
Auszählung/Gültigkeit der Abstimmung *	<p>Artikel 25</p> <p>¹ Frühestens ab 08.00 Uhr am Abstimmungssonntag beginnt die Abstimmungskommission mit dem Ermitteln des Ergebnisses.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der eingelangten gestempelten Zettel die der eingegangenen Stimmrechtsausweise, ist die Abstimmung oder Wahl ungültig und es ist dem Gemeinderat zur Anordnung einer neuen Abstimmung oder Wahl sofort Kenntnis zu geben. *</p> <p>³ Wenn in Sachgeschäften das Abstimmungsergebnis eindeutig ist und durch die festgestellte Differenz nicht beeinflusst wird, kann der Gemeinderat auf eine Wiederholung der Abstimmung verzichten.</p> <p>⁴ Für die Auszählung der Proporzahlen bestimmt der Gemeinderat einen separaten Ausschuss unter Leitung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers. *</p>
Ungültige Stimm- und Wahlzettel	<p>Artikel 26</p> <p>¹ Die Stimmgebung ist gültig, wenn aus ihr der freie Wille der Stimmden ersichtlich ist und wenn der Stimm- und Wahlzettel den Vorschriften entspricht.</p> <p>² Ungültig ist ein Stimm- und Wahlzettel, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none">vervielfältigt oder maschinengeschrieben ist,unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen oder Zusätze enthält oder mit einem Kennzeichen versehen ist,nicht die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl trägt und sich von den amtlichen Wahlzetteln in einer Weise unterscheidet, durch die das Geheimnis der Stimmabgabe verletzt wird,nicht abgestempelt ist oder

e) leer eingelegt wird.

³ Die weiteren Ungültigkeitsgründe für Wahlzettel im Proporzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

Protokoll

Artikel 27

¹ Nach Schluss der Auszählung ist von der Kommission über die einzelnen Geschäfte ein Protokoll im Doppel für das Regierungsstatthalteramt und für die Gemeindeschreiberei zu erstellen. *

² Das Protokoll muss enthalten:

- a) den Tag der Abstimmung oder Wahl und die Vorlagen und Wahlen,
- b) die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- c) die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise, *
- d) die Zahl der eingelangten Stimmzettel,
- e) die Zahl der leeren Zettel,
- f) die Zahl der ungültigen Zettel,
- g) die Zahl der gültigen Zettel,
- h) bei Abstimmungen die Zahl der Ja- und der Nein-Stimmen und das Ergebnis einer allfälligen Stichfrage, *
- i) bei Majorzwahlen die Zahl der auf jede Kandidatur gefallenen Stimmen sowie das absolute Mehr und
- k) bei Proporzwahlen die in Artikel 34 festgehaltenen Angaben.

³ Das Protokoll ist vom Präsidium und Sekretariat der Kommission zu unterzeichnen und der Gemeindeschreiberei zu übergeben unter Beilage der versiegelten Stimmrechtsausweise und der versiegelten Wahl- und Stimmzettel. *

⁴ Die Stimmrechtsausweise und die Wahl- und Stimmzettel sind nach Rechtskraft der Ergebnisse zu vernichten. *

Veröffentlichung

Artikel 28

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber veröffentlicht die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen nach der Erwerbung durch den Gemeinderat im amtlichen Anzeiger. *

² Im Falle der Ungültigkeit eines Urnengangs oder der Notwendigkeit eines zweiten Wahlganges ordnet der Gemeinderat eine neue Wahl oder Abstimmung an.

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber informiert die akkreditierten Medien rasch nach Abschluss der Auszählung über die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und Gemeindewahlen. *

⁴ ... *

Nachzählung

Artikel 29

¹ Bis zum Abschluss des Protokolls kann die Abstimmungskommission jederzeit eine neue Zählung aller oder einzelner Ergebnisse durchführen.

² Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Ergebnisse von eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Urnengängen, kann die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber eine Nachzählung beschliessen. Bei Gemeindeabstimmungen und allen Proporzwahlen, die über einen separaten EDV-Ausschuss ausgezählt werden, steht

dieses Recht auch dem Gemeinderat zu. *

³ Die Nachzählung erfolgt unter Leitung der Gemeindegeschreiberin oder des Gemeindegeschreibers. Es haben daran mindestens drei Personen teilzunehmen. Ein vom Präsidium der Abstimmungskommission zu bezeichnendes Mitglied der Abstimmungskommission hat während der Nachzählung anwesend zu sein.

⁴ Bei Nachzählungen von Proporzahlen auf Gemeindeebene leitet das Gemeindepräsidium die Nachzählung.

⁵ Über die Nachzählung wird ein Protokoll geführt, das von allen an der Nachzählung Beteiligten unterschrieben wird.

Ungültige Wahlzettel

Artikel 30

Im Proporzwahlverfahren sind zudem ungültig, werden ausgeschieden und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt:

- a) Wahlzettel, die vom amtlichen Papier und Format abweichen,
- b) gedruckte ausseramtliche Wahlzettel, die nicht mit einer offiziell veröffentlichten Liste übereinstimmen oder an denen Streichungen, Ergänzungen oder sonstige Änderungen auf anderem als handschriftlichem Wege vorgenommen wurden,
- c) amtliche Wahlzettel, die nicht handschriftlich ausgefüllt worden sind, und
- d) Wahlzettel, die nicht mindestens den Namen einer für das entsprechende Organ kandidierenden Person enthalten. *

Streichung von Namen

Artikel 31

¹ Der gleiche Name auf einem Wahlzettel wird nur zweimal gezählt. Weitere für den gleichen Namen abgegebene Stimmen werden gestrichen.

² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, werden überzählige Namen gestrichen. Es gelten die Streichungsregeln des Bundes für die Nationalratswahlen.

Zusatzstimmen

Artikel 32

¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen als Mitglieder des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates zu wählen sind, sind die leeren Linien und die durch Streichung frei gewordenen Linien als Zusatzstimmen zu zählen, und zwar für diejenige Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer der Wahlzettel trägt.

² Die Zählung von Zusatzstimmen hat auch dann zu erfolgen, wenn:

- a) ein Wahlzettel eine Bezeichnung trägt, die zwar mit keiner der amtlichen Bezeichnungen wörtlich übereinstimmt, jedoch keine Zweifel darüber offen lässt, welche Listenbezeichnung gemeint ist, oder
- b) ein Wahlzettel keine oder eine ungültige Bezeichnung enthält, wohl aber die Ordnungsnummer einer amtlich veröffentlichten Liste, vorausgesetzt, dass er mindestens einen Namen aufweist, der auf einer der offiziell publizierten Listen aufgeführt ist.

³ Die Verwendung von Wiederholungszeichen und Hinweisen, die eine Wiederholung andeuten zum Zwecke der doppelten Nennung eines Kandidaten sind nicht zulässig. Die Linien, die solche Zeichen enthalten, sind als leere Linien oder als Zusatzstimmen zu behandeln.

⁴ Fehlt eine Listenbezeichnung, gelten die leeren Linien als leere Stimmen, die keiner Partei zufallen. Sie sind im Protokoll bei der Ermittlung der Gesamtstimmenzahl gesondert aufzuführen.

Auszählung *

Artikel 33

Nach der Urnenschliessung stellt die Kommission zunächst fest:

- a) die Zahl der gültigen Stimmrechtsausweise, *
- b) die Gesamtzahl der eingelangten Wahlzettel, *
- c) die Zahl der ausser Betracht fallenden Wahlzettel (leere und ungültige Wahlzettel), *
- d) die Zahl der in Betracht fallenden Wahlzettel (gültige Wahlzettel). *
- e) ... *
- f) ... *

Protokoll Proporzahlen *

Artikel 34

Das Protokoll über die Proporzahlen enthält zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 33 folgende Angaben: *

- a) die Zahl und Bezeichnung der eingelangten Listen, die Anzahl Wahlzettel je Liste und die Anzahl der Wahlzettel ohne Listenbezeichnung, *
- b) die Zahl der auf jede Kandidatur gefallenen Stimmen,
- c) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste,
- d) die Parteistimmenzahlen,
- e) die leeren Stimmen,
- f) die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen fallenden Parteistimmen bei jeder einzelnen Listenverbindung und Unterlistenverbindung, *
- g) die Wahlzahl,
- h) die Zahl der jeder Liste zugeteilten Sitze,
- i) die Namen der Gewählten mit ihrer Stimmzahl,
- k) die Namen der Nichtgewählten jeder Liste und ihre Stimmzahl sowie
- l) allfällige Bemerkungen.

Protokoll Gemeindepräsidium

Artikel 34b *

Das Protokoll über die Wahl ins Gemeindepräsidium enthält zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 33 folgende Angaben:

- a) die Zahl der auf jede Kandidatur gefallenen Stimmen,
- b) das absolute Mehr,
- c) den Namen der gewählten Person mit ihrer Stimmzahl,
- d) die Namen der Nichtgewählten mit ihrer Stimmzahl sowie
- e) allfällige Bemerkungen.

5. Schlussbestimmungen

Aufhebung früherer Erlasse

Artikel 35

Die Artikel 60 bis 91 der Organisationsverordnung 2000 vom 25. Oktober 1999 werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Artikel 36

Die Wahl- und Abstimmungsverordnung 2005 tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Gemeinderat InterlakenAndré Morgenthaler Philipp Goetschi
Gemeindepräsident Sekretär**Änderungstabelle nach Beschluss**

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
19.10.1999	13.12.2004	Erlass	Erstfassung
11.12.2006	01.01.2007	Art. 9 Abs. 1	geändert
05.03.2007	10.03.2007	Art. 5. Abs. 1	geändert
05.03.2007	10.03.2007	Art. 5. Abs. 2	geändert
05.03.2007	10.03.2007	Art. 5. Abs. 3	geändert
05.03.2007	10.03.2007	Art. 15 Abs. 2	geändert
05.03.2007	10.03.2007	Art. 15 Abs. 3	geändert
05.03.2007	10.03.2007	Art. 17 Abs. 1	geändert
22.03.2011	01.06.2011	Titel 2.	geändert
22.03.2011	01.06.2011	Art. 21a	eingefügt
22.03.2011	01.06.2011	Art. 21b	eingefügt
22.03.2011	01.06.2011	Art. 21c	eingefügt
22.03.2011	01.06.2011	Art. 21d	eingefügt
22.03.2011	01.06.2011	Art. 21e	eingefügt
02.12.2013	01.01.2014	Art. 3 Abs. 2	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 5 Abs. 3	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 7	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 8	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 10	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 12 Abs. 2	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 14 Abs. 1 Bst. a	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 14 Abs. 1 Bst. b	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 14 Abs. 1 Bst. d	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 14 Abs. 2	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 14 Abs. 3	eingefügt
02.12.2013	01.01.2014	Art. 15 Abs. 2	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 15 Abs. 3	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 16 Marginalie	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 16 Abs. 1	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 16 Abs. 2	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 17 Abs. 1	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 17 Abs. 1	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 22 Abs. 1	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 22 Abs. 2	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 22 Abs. 3	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 22 Abs. 4	eingefügt
02.12.2013	01.01.2014	Art. 25 Marginalie	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 25 Abs. 2	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 25 Abs. 4	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 27 Abs. 1	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 27 Abs. 2 Bst. c	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 27 Abs. 2 Bst. h	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 27 Abs. 3	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 27 Abs. 4	geändert

02.12.2013	01.01.2014	Art. 28 Abs. 1	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 28 Abs. 3	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 28 Abs. 4	aufgehoben
02.12.2013	01.01.2014	Art. 29 Abs. 2	geändert
02.12.2013	01.01.2014	Art. 33 Marginalie	geändert
18.11.2015	01.01.2016	Art. 22 Abs. 3	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Titel 3.	aufgehoben
06.07.2016	01.01.2017	Art. 22 Abs. 1	aufgehoben
06.07.2016	01.01.2017	Art. 22 Abs. 2	aufgehoben
06.07.2016	01.01.2017	Art. 22 Abs. 3	aufgehoben
06.07.2016	01.01.2017	Art. 22 Abs. 4	aufgehoben
06.07.2016	01.01.2017	Art. 23 Abs. 1	aufgehoben
06.07.2016	01.01.2017	Art. 23 Abs. 2	aufgehoben
06.07.2016	01.01.2017	Art. 24 Abs. 1	aufgehoben
06.07.2016	01.01.2017	Art. 24 Abs. 2	aufgehoben
27.05.2020	01.07.2020	Ingress	geändert
27.05.2020	01.07.2020	Art. 30 Bst. d	geändert
27.05.2020	01.07.2020	Art. 31 Abs. 2	geändert
27.05.2020	01.07.2020	Art. 33 Bst. a	geändert
27.05.2020	01.07.2020	Art. 33 Bst. b	geändert
27.05.2020	01.07.2020	Art. 33 Bst. c	geändert
27.05.2020	01.07.2020	Art. 33 Bst. d	geändert
27.05.2020	01.07.2020	Art. 33 Bst. e	aufgehoben
27.05.2020	01.07.2020	Art. 33 Bst. f	aufgehoben
27.05.2020	01.07.2020	Art. 34 Marginalie	geändert
27.05.2020	01.07.2020	Art. 34 Einleitung	geändert
27.05.2020	01.07.2020	Art. 34 Bst. a	geändert
27.05.2020	01.07.2020	Art. 34 Bst. f	geändert
27.05.2020	01.07.2020	Art. 34b	eingefügt
08.02.2023	01.01.02024	Art. 4	geändert

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	19.10.1999	13.12.2004	Erstfassung
Ingress	27.05.2020	01.07.2020	geändert
Titel 2.	22.03.2011	01.06.2011	geändert
Art. 3 Abs. 2	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 4	08.02.2023	01.01.2024	geändert
Art. 5 Abs. 3	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 5. Abs. 1	05.03.2007	10.03.2007	geändert
Art. 5. Abs. 2	05.03.2007	10.03.2007	geändert
Art. 5. Abs. 3	05.03.2007	10.03.2007	geändert
Art. 7	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 8	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 9 Abs. 1	11.12.2006	01.01.2007	geändert
Art. 10	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 12 Abs. 2	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 14 Abs. 1 Bst. a	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 14 Abs. 1 Bst. b	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 14 Abs. 2	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 14 Abs. 3	02.12.2013	01.01.2014	eingefügt
Art. 15 Abs. 2	05.03.2007	10.03.2007	geändert
Art. 15 Abs. 2	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 15 Abs. 3	05.03.2007	10.03.2007	geändert
Art. 15 Abs. 3	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 16 Marginalie	02.12.2013	01.01.2014	geändert

Art. 16 Abs. 1	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 16 Abs. 2	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 17 Abs. 1	05.03.2007	10.03.2007	geändert
Art. 17 Abs. 1	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 17 Abs. 1	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 21a	22.03.2011	01.06.2011	eingefügt
Art. 21b	22.03.2011	01.06.2011	eingefügt
Art. 21c	22.03.2011	01.06.2011	eingefügt
Art. 21d	22.03.2011	01.06.2011	eingefügt
Art. 21e	22.03.2011	01.06.2011	eingefügt
Titel 3.	06.07.2016	01.01.2017	aufgehoben
Art. 22 Abs. 1	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 22 Abs. 1	06.07.2016	01.01.2017	aufgehoben
Art. 22 Abs. 2	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 22 Abs. 2	06.07.2016	01.01.2017	aufgehoben
Art. 22 Abs. 3	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 22 Abs. 3	18.11.2015	01.01.2016	geändert
Art. 22 Abs. 3	06.07.2016	01.01.2017	aufgehoben
Art. 22 Abs. 4	02.12.2013	01.01.2014	eingefügt
Art. 22 Abs. 4	06.07.2016	01.01.2017	aufgehoben
Art. 23 Abs. 1	06.07.2016	01.01.2017	aufgehoben
Art. 23 Abs. 2	06.07.2016	01.01.2017	aufgehoben
Art. 24 Abs. 1	06.07.2016	01.01.2017	aufgehoben
Art. 24 Abs. 2	06.07.2016	01.01.2017	aufgehoben
Art. 25 Marginalie	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 25 Abs. 2	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 25 Abs. 4	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 27 Abs. 1	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 27 Abs. 2 Bst. c	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 27 Abs. 2 Bst. h	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 27 Abs. 3	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 27 Abs. 4	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 28 Abs. 1	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 28 Abs. 3	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 28 Abs. 4	02.12.2013	01.01.2014	aufgehoben
Art. 29 Abs. 2	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 30 Bst. d	27.05.2020	01.07.2020	geändert
Art. 31 Abs. 2	27.05.2020	01.07.2020	geändert
Art. 33 Marginalie	02.12.2013	01.01.2014	geändert
Art. 33 Bst. a	27.05.2020	01.07.2020	geändert
Art. 33 Bst. b	27.05.2020	01.07.2020	geändert
Art. 33 Bst. c	27.05.2020	01.07.2020	geändert
Art. 33 Bst. d	27.05.2020	01.07.2020	geändert
Art. 33 Bst. e	27.05.2020	01.07.2020	aufgehoben
Art. 33 Bst. f	27.05.2020	01.07.2020	aufgehoben
Art. 34 Marginalie	27.05.2020	01.07.2020	geändert
Art. 34 Einleitung	27.05.2020	01.07.2020	geändert
Art. 34 Bst. a	27.05.2020	01.07.2020	geändert
Art. 34 Bst. f	27.05.2020	01.07.2020	geändert
Art. 34b	27.05.2020	01.07.2020	eingefügt

¹ OgR 2000, ISR 101.1² KommR 2017, ISR 153.11³ neu: Art. 51 der Verordnung über die politischen Rechte (PRV, BSG 140.112)